

Hochlastzeitfenster für das Kalenderjahr 2023



ED Netze GmbH
Schildgasse 20 - 79618 Rheinfelden

Gültig ab 01.01.2023

Netzkunden mit einem atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ein individuelles Entgelt für die Netznutzung beantragen. Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) des Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Hochlastzeitfenster werden nach der veröffentlichten Festlegung der Bundesnetzagentur in der jeweils aktuell gültigen Fassung ermittelt. Die Hochlastzeitfenster werden jährlich zum 31.10. angepasst und auf der Internetseite der ED Netze GmbH veröffentlicht.

Hochlastzeitfenster 2023

Netzebene	Frühjahr	Sommer	Herbst	Winter
	von - bis	von - bis	von - bis	von - bis
HS	-	-	-	07:30 - 09:45 Uhr 17:30 - 19:00 Uhr
HS/MS	-	-	08:45 - 13:15 Uhr 16:15 - 19:30 Uhr	09:30 - 13:30 Uhr 17:00 - 18:30 Uhr
MS	-	-	08:30 - 16:00 Uhr 16:30 - 19:15 Uhr	08:00 - 13:30 Uhr 17:00 - 19:30 Uhr
MS/NS	-	-	17:30 - 19:15 Uhr	17:30 - 19:30 Uhr
NS	-	-	17:45 - 19:00 Uhr	17:30 - 19:30 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember - 28./29. Februar
Frühling	01. März - 31. Mai
Sommer	01. Juni - 31. August
Herbst	01. September - 30. November

Zur Inanspruchnahme eines individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an der Festlegung der Bundesnetzagentur, welche unter www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden kann.

Um eine ordnungsgemäße und termingerechte Verfahrensabwicklung zu gewährleisten, hat die Anforderung einer Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt seitens des Letztverbrauchers oder seines bevollmächtigten Dritten bis spätestens 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.